

10. Sind die Kaufmannsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis auch dann ausschließlich zuständig, wenn mit dem Vertragsanspruch ein Anspruch aus unerlaubter Handlung zusammentrifft?

III. Zivilsenat. Ur. v. 15. Dezember 1922 i. S. A. D. & Co. G. m. b. H. (R.) w. B. (WeL). III 131/22.

I. Landgericht Stettin. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte war vom Jahre 1914 bis zum 1. Februar 1919 als kaufmännische Angestellte bei der Klägerin tätig. Die Klägerin behauptet, der Beklagten habe als Buchhalterin und Kassiererin die alleinige und selbständige Führung der Bücher und der Kasse obgelegen. Sie habe die Kasse unter ihrem eigenen Verschlusse gehabt. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienste der Klägerin sei ein Fehlbetrag in Höhe von 16268,08 M vorhanden gewesen, der ihr zur Last falle. Seine Erstattung wird mit der Klage gefordert. Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, das Oberlandesgericht dagegen die Klage wegen Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Zahlung derjenigen Beträge, die diese als Kassiererin der Klägerin eingenommen, ihr aber nicht abgeliefert habe. Hierzu ist, die Richtigkeit der Klagbehauptungen vorausgesetzt, die Beklagte auf Grund des Dienstverhältnisses verpflichtet, das zwischen ihr als Handlungsgehilfin und der Klägerin als Kaufmann bestanden hat. Der Rechtsstreit betrifft also eine Leistung aus diesem Dienstverhältnis. Daraus ergibt sich die ausschließliche Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte für ihn (§ 1 Abs. 1, § 5 Nr. 2, § 6 Abs. 1 RfmGG.).

Buzugeben ist der Klägerin, daß der in der Klage behauptete Sachverhalt auch den Tatbestand einer unerlaubten Handlung der Beklagten erfüllt. . . . Indessen ist dem Berufungsgericht darin beizupflichten, daß dieser Umstand die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts nicht berührt. Für die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts kommt es nicht auf den bürgerlichrechtlichen Charakter des geltend gemachten

Anspruchs als vielmehr darauf an, ob und inwieweit seine Entstehung mit dem Dienstverhältnisse zusammenhängt. Er muß aus ihm unmittelbar hervorgehen, nicht nur in ihm seinen Anlaß haben. Eine solche enge Verknüpfung zwischen dem Klagenanspruch und dem Dienstverhältnis liegt hier vor, auch wenn man die Klagebehauptungen von dem rechtlichen Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung aus betrachtet. Die Gelder, deren Erstattung die Klägerin von der Beklagten verlangt, hat diese auf Grund des mit der Klägerin geschlossenen Dienstvertrags in die Hände bekommen. Auf ihren Vertragsbeziehungen zur Klägerin beruhte der Gewahrsam, der ihr die ihr zur Last gelegte Zueignung ermöglicht hat. Die Rechtswidrigkeit der letzteren ergibt sich gerade aus dem Dienstvertrage. Den ihr durch diesen auferlegten Verpflichtungen ist die Beklagte, wie die Klägerin behauptet, deshalb nicht nachgekommen, weil sie das für diese einkassierte Geld im eigenen Nutzen verwandt hat. Die Unterschlagung bildet lediglich den Grund für die Nichterfüllung des Vertrags. Sie tritt daher an rechtlicher Bedeutsamkeit hinter letztere durchaus zurück. Wollte man anders entscheiden, so müßte man entweder den ganzen Anspruch dem ordentlichen Gerichte zuweisen oder es müßte eine Trennung des Anspruchs nach den beiden in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten eintreten. Die erste Möglichkeit scheidet aus, da sie mit den Zwecken des KfmGG. nicht vereinbar wäre. Die ausschließliche Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts würde wesentlich geschmälert werden, wollte man sie bei dem Zusammentreffen vertraglicher und außervertraglicher Rechtsbeziehungen stets verneinen. Für die zweite Möglichkeit kann man sich nicht darauf berufen, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG. Bd. 27 S. 385) eine solche Scheidung zwischen der Vertragsklage und der aus unerlaubter Handlung bann zu erfolgen hat, wenn beide in dem Gerichtsstande des § 32 ZPO. erhoben worden sind. Die a. a. O. von den Ver. Zivilsenaten angestellten Erwägungen treffen zwar dann zu, wenn nur ordentliche Gerichte als zuständig in Frage kommen, nicht aber dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, das eine der Gerichte ein ausschließlich zuständiges Sondergericht ist. Auf die Verschiedenheit beider Fälle weist schon die Schlüßerwägung der angeführten Entscheidung (S. 391, 392) hin, die verneint, daß aus dem dort eingenommenen Standpunkt Unzuträglichkeiten für den Kläger erwüßsen, da er in der Lage sei, beide Klagen in dem allgemeinen Gerichtsstande des Beklagten zu erheben. Das wäre hier bei der ausschließlichen Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts nicht möglich. Würde man ihm die Befugnis absprechen, über den neben dem vertraglichen Anspruch in Betracht kommenden außervertraglichen zu entscheiden, so wäre eine Zerstückung des einheitlichen Tatbestands, seine Prüfung durch zwei Gerichte die notwendige Folge. Ein solches Ergebnis kann

nicht als mit den Bestimmungen des RfmGG. vereinbar angesehen werden.

Dem Oberlandesgericht ist also darin beizustimmen, daß dem ordentlichen Gericht die Entscheidung des vorliegenden Falles auch insoweit entzogen ist, als mit der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch die Beklagte eine durch sie begangene unerlaubte Handlung im Zusammenhange steht. Die wegen Unzuständigkeit ausgesprochene Klageabweisung ist mit Recht erfolgt.